Schleusegrund aktuell

Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberschlag, Engenstein, Gießübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

28. Jahrgang | Samstag, den 13. März 2021 | Nr. 3 / 10. Woche

Frohe Ostern

EIN FROHES UND ERHOLSAMES OSTERFEST
WÜNSCHT ALLEN BÜRGERINNEN UND
BÜRGERN DER GEMEINDE SCHLEUSGRUND,
AUCH IM NAMEN DES GEMEINDERATES
UND DER GEMEINDEVERWALTUNG,

IHR BÜRGERMEISTER
HEIKO SCHILLING

© maria_lh – stock.adobe.com

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss-Nr.: 88/08/21 vom 01.02.2021
Beschlussgegenstand:
Bestätigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 7. Gemeinderatssitzung vom 09.11.2020
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 7. Gemeinderatssitzung vom 09.11.2020.

Abstimmung:
11 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 3 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 89/08/21 vom 01.02.2021
Beschlussgegenstand:
Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistung Los 1 - „Baumeisterarbeiten“ für die Baumaßnahme Sanierung Bauhofkomplex im Rahmen der DE im OT Schönbrunn
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistung Los 1 „Baumeisterarbeiten“ zur Sanierung des Bauhofkomplexes im Rahmen der DE im OT Schönbrunn an die Firma:

Bauunternehmen Bernd Schubert
Neufeldlein 202, 98646 Reurieth
mit der geprüften Angebotssumme von:
119.403,44 € (inkl. 16 % MwSt. in 2020)
122.491,46 € (inkl. 19 % MwSt. in 2021)

Abstimmung:
12 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 2 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 90/08/21 vom 01.02.2021
Beschlussgegenstand:
Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistung Los 2 - „Stahlbau-Halle“ für die Baumaßnahme Sanierung Bauhofkomplex im Rahmen der DE im OT Schönbrunn
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistung Los 2 „Stahlbauarbeiten“ zur Sanierung des Bauhofkomplexes im Rahmen der DE im OT Schönbrunn an die Firma:

Stark Stahlbau GmbH
Esbacher Straße 13, 96450 Coburg
mit der geprüften Angebotssumme von:
142.962,38 € (inkl. 16 % MwSt. in 2020; 2 % Nachlass)
146.659,68 € (inkl. 19 % MwSt. in 2021; 2 % Nachlass)

Abstimmung:
12 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 2 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 91/08/21 vom 01.02.2021
Beschlussgegenstand:
Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen für die Abrissmaßnahme des ehemaligen Gasthauses mit Wohnung, Am Steinberg 23 in der Gemeinde Schleusegrund - OT Langenbach, im Rahmen der Förderung zur integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauplanungsleistungen für die Abrissmaßnahme des Gebäudes im OT Langenbach, Am Steinberg 23, an das Planungsbüro:

Ingenieurbüro Greiner
Neulehen 41, 98673 Eisfeld
mit der geprüften Honorarsumme von:
3.306,00 € (inkl. 16 % MwSt. in 2020)
3.391,50 € (inkl. 19 % MwSt. in 2021)

Abstimmung:
11 Ja Stimmen 2 Nein Stimmen 1 Enthaltung

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 92/08/21 vom 01.02.2021
Beschlussgegenstand:
Aufhebung der Beschlussfassung-Nr.: 27/03/19
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr.: 27/03/19 vom 10.12.2019.

Abstimmung:
14 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 93/08/21 vom 01.02.2021
Beschlussgegenstand:
Aufhebung der Beschlussfassung-Nr.: 28/03/19
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr.: 28/03/19 vom 10.12.2019.

Abstimmung:
14 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 94/08/21 vom 01.02.2021
Beschlussgegenstand:
Beschlussfassung zur Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schleusegrund
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schleusegrund in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung:
14 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 95/08/21 vom 01.02.2021
Beschlussgegenstand:
Beschlussfassung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Feuerwehrleute in der vorliegenden Fassung.
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung:
14 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 96/08/21 vom 01.02.2021
Beschlussgegenstand:
Beschlussfassung zu einer überplanmäßigen Ausgabe (ÜPL) auf der Haushaltsstelle 2.13000.93520
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die überplanmäßige Ausgabe i.H. von 7.260,06 € für die Maßnahme „Digitale FEZ Schönbrunn“ (HHST 2.13000.93520).
Die Mitteldeckung ist über die HHST 2.13000.94001 zu realisieren.

Abstimmung:
14 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 97/08/21 vom 01.02.2021
Beschlussgegenstand:
Aufhebung der Beschlussfassung-Nr.: 29/03/19
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Aufhebung der Beschluss-Nr.: 29/03/19 vom 10.12.2019.

Abstimmung:
14 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 98/08/21 vom 01.02.2021
Beschlussgegenstand:
Aufhebung der Beschlussfassung-Nr.: 41/04/20
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Aufhebung der Beschluss-Nr.: 29/03/19 vom 10.12.2019.

Abstimmung:
14 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 99/08/21 vom 01.02.2021
Beschlussgegenstand:
Beschlussfassung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schleusegrund
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung:
14 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Nachruf

Wir trauern um unseren Alterskameraden
der Freiwilligen Feuerwehr

Gerald Heß

Mit Gerald Heß verlieren wir einen
zuverlässigen und treuen Kameraden.

Er war seit seinem 16. Lebensjahr Mitglied
in der Feuerwehr
und mehrere Jahre als Wirkungsbereichsleiter
„Oberer Wald“ tätig.
Mit hohem persönlichem Engagement
übte er seinen Dienst
in der FFW Schleusegrund/Lichtenau aus.

Die Kameradinnen und Kameraden
der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund
werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Heiko Schilling	Renè Bender	Marko Hornawsky
Bürgermeister	Ortsbrandmeister	Wehrführer

Schleusegrund, März 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 04.02.2021, Eingang 04.02.2021, wurde die

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund (Feuerwehrsatzung)

gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 278), bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 S. 3. ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund

(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41),in der aktuellen Fassung i.V. m. § 14 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), in der aktuellen Fassung sowie der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung vom 27. Januar 2009 (ThürFwOrgVO) (GVBl. S. 39), in der aktuellen Fassung, erlässt die Gemeinde Schleusegrund auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Schleusegrund vom 01.02.2021 die folgende

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund (Feuerwehrsatzung)

Erster Abschnitt. Rechtsform, Aufgaben, Gliederung

§ 1
Organisation / Bezeichnung

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG).
   Sie führt die Bezeichnung
   „Freiwillige Feuerwehr Schleusegrund“

Freiwillige Feuerwehr	Ortsteil
Schleusegrund	Stützpunktfeuerwehr Schönbrunn (Löschzug)
Schleusegrund	Ortsteil Lichtenau (Löschgruppe)
Schleusegrund	Ortsteil Steinbach (Löschgruppe)

2. Sie ist eine eigenständige Feuerwehr und untersteht der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
3. Die Stützpunktfeuerwehr OT Schönbrunn wird durch einen Löschzugführer geleitet, die Ortsteilfeuerwehren Lichtenau und Steinbach werden durch einen Löschgruppenführer geleitet.
4. Sollten weitere Gemeinden mit ihrer Freiwilligen Feuerwehr in die Gemeinde Schleusegrund eingegliedert werden, so gilt diese Satzung auch für diese entsprechend.

§ 2
Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und gegen Gefahren größeren Umfanges (Katastrophenschutz) im Sinne des § 1 und § 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
2. Zur Erfüllung der Aufgaben haben sich die aktiven Feuerwehrangehörigen nach geltenden Feuerwehr Dienstvorschriften *(*FwDV*)* aus- und fortzubilden.

§ 3
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund gliedert sich in folgende Abteilungen:
   a. Einsatzabteilung
   b. Alters- und Ehrenabteilung
   c. Jugendabteilung

Zweiter Abschnitt. Einsatzabteilung

§ 4
Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit

1. Als aktive Feuerwehrangehörige (vgl. § 4 Abs. 1-3) können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schleusegrund haben (Einwohner) oder für die Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG in der Gemeinde Schleusegrund zur Verfügung stehen.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das nach § 13 ThürBKG zulässige Höchstalter nicht überschritten haben. Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch eine Bescheinigung des Betriebsarztes nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

Ab dem 60. Lebensjahr ist jährlich ein ärztliches Attest nachzuweisen.

2. Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
   die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
3. Führungskräfte der Einsatzabteilung im Sinne der ThürFwOrgVO müssen Einwohner der Gemeinde Schleusegrund sein. Darüber hinaus gilt Absatz 1 entsprechend.
4. Die Aufnahme in die Feuerwehreinheit ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
5. Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG), die sich aus dem ThürBKG, der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz, aus dieser Satzung sowie den Feuerwehrdienstvorschriften ergeben.
6. Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 5
Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

1. Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Die Einsatzkleidung ist grundsätzlich im Feuerwehrgerätehaus aufzubewahren, die Dienstuniform grundsätzlich zu Hause. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
2. Die Feuerwehrangehörigen haben dem Einsatzleiter oder dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
   a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
   b. Verluste oder Schäden an der persönlichen, oder sonstigen Ausrüstungen.
3. Der Einsatzleiter unterrichtet unverzüglich den Ortsbrandmeister. Soweit Ansprüche zugunsten oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Ortsbrandmeister die Meldung unverzüglich an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 6
Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
   a. der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
   b. in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
   c. dem Austritt
   d. der Entpflichtung aus wichtigem Grund
2. Der Austritt muss schriftlich über den Ortsbrandmeister gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
3. Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Vor der Entpflichtung ist der Feuerwehrausschuss zu hören sowie dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

   Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder angesetzten Übungen. Dieses Verhalten stellt darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 50 Abs. 1 ThürBKG dar und kann entsprechend geahndet werden.

   Ein wichtiger Grund ist ferner unkameradschaftliches oder dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten.

§ 7
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
   a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
   b. bei Alarmfall sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
   c. am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung (Truppmannausbildung) nicht im Einsatz eingesetzt werden. Nach der Grundausbildung ist der Feuerwehrangehörige innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nur mit erfahrenen Kameraden einzusetzen.

§ 8
Ordnungsmaßnahmen

1. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
   a. eine Ermahnung,
   b. einen mündlichen Verweis aussprechen.

   Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
2. Verletzt ein Angehöriger trotz Ermahnung und Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so kann eine Entpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 erfolgen.

Dritter Abschnitt. Alters- und Ehrenabteilung

§ 9
Rechte und Pflichten

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, im Fall des § 5 Abs. 3 dieser Satzung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
   a. durch Austritt, der schriftlich über Ortsbrandmeister gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden muss,
   b. durch Ausschluss nach vorheriger Anhörung der Alters- und Ehrenabteilung durch den Bürgermeister.
   c. mit dem Ableben.

Vierter Abschnitt. Jugendabteilung

§ 10
Rechte und Pflichten

1. Die Jugendfeuerwehr Schleusegrund ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen und Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (§ 11 Abs. 1 ThürBKG). Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen ihrer eigenen Jugendordnung.
2. Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden dem Ortsbrandmeister durch die Einsatzabteilung benannt und auf dessen Vorschlag vom Bürgermeister bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 24 Jahre alt sein. Sie müssen Angehöriger der Einsatzabteilung, Einwohner der Gemeinde sein und den Lehrgang Jugendgruppenleiter und den Lehrgang Gruppenführer gemäß § 11 ThürBKG erfolgreich abgeschlossen haben.

3. Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden in einer Versammlung der Mitglieder der Einsatzabteilung, welche im Anschluss an die Wahlversammlung nach § 12 Abs. 2 und 3 stattfinden soll, bestimmt. Das Auswahlverfahren regelt eine gesonderte Verfahrensordnung, welche durch den Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Einsatzabteilung erlassen wird.
4. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
5. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich über den Jugendfeuerwehrwart zu beantragen. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
6. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsstunden teilnehmen (§ 11 Abs. 2 ThürBKG).

Fünfter Abschnitt. Organe, Wahlen, Feuerwehrverein

§ 11
Ortsbrandmeister / Stellvertreter

1. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund ist der Ortsbrandmeister.
2. Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
3. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund statt (§ 13).
4. Zum Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund angehört, Einwohner der Gemeinde Schleusegrund ist und die Lehrgänge Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr nach § 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund und für die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zur Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn sein Stellvertreter zu unterstützen.
6. Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der Bürgermeister ist über den Vertretungsfall und dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
7. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in derselben Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stellvertreterstelle die Wahl stattfinden kann. Der Stellvertreter des Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schleusegrund ernannt.
8. Der Löschzugführer und die Löschgruppenführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Diese werden von den aktiven Angehörigen der Ortsteileinheiten grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund (§ 13) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
   Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
9. Die jeweiligen Stellvertreter haben die Löschgruppenführer und den Löschzugführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung (nach Abs.8) grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund (§ 13) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
   Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
10. Die Führer sowie alle weiteren Unterführer werden nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule und einer angemessenen praktischen Tätigkeit im Übungs- und Einsatzdienst auf schriftlichen Vorschlag des Ortsbrandmeister (§ 15 Abs. 3 ThürBKG) durch den Bürgermeister bestellt.

§ 12
Beauftragte des Ortsbrandmeisters

1. Der Ortsbrandmeister bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seines Stellvertreters sowie der Beauftragten für:
   - Ausbildung
   - Technik
   - die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
   - die Alarm- und Einsatzplanung
   - die statistische Datenerfassung
   - den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr

   Die Beauftragten sind aufgabenbezogen jederzeit Ansprechpartner der Einsatzabteilung und organisieren ihr Aufgabengebiet unter Aufsicht des Ortsbrandmeisters.
2. Die Beauftragten nach Abs. 1 werden in einer Versammlung der Mitglieder der Einsatzabteilung, welche im Anschluss an die Wahlversammlung nach § 12 Abs. 2 und 3 stattfinden soll, bestimmt. Das Auswahlverfahren regelt eine gesonderte Verfahrensordnung, welche durch den Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Einsatzabteilung erlassen wird.
3. Die Funktion eines Beauftragten nach Abs. 1 kann nicht in Personalunion durch den Ortsbrandmeister oder dessen Stellvertreter ausgeübt werden.
4. Die Beauftragten nach Abs. 1 werden dem Ortsbrandmeister durch die Einsatzabteilung benannt und auf dessen Vorschlag vom Bürgermeister bestellt.
5. Der Beauftragte für Alarm und Einsatzplanung nach Abs. 1 muss die Qualifikation „Zugführer“ besitzen und seit mindestens 5 Jahren der Einsatzabteilung angehören.
6. Der Beauftragte für Ausbildung muss die Qualifikation „Ausbilder für Truppausbildung“ nachweisen oder spätestens 12 Monate nach seiner Bestellung zum Beauftragten erwerben.
7. Die Beauftragten für Technik müssen die Qualifikation „Maschinist“ für die Einsatzfahrzeuge Löschfahrzeug (LF) und Rüstwagen (RW) nachweisen oder spätestens 12 Monate nach ihrer Bestellung zum Beauftragten erwerben.

§ 13
Jahreshauptversammlung der Feuerwehr

1. Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund statt.
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
3. Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
5. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14
Wahlen des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters

1. Die nach ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem unabhängigen Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
2. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
3. Der Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter werden einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Gewählt wird grundsätzlich schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht, auf Antrag durch Beschluss der Mehrheit der Wahlberechtigten offen durch Handzeichen abgestimmt werden. Den Antrag auf Durchführung der offenen Abstimmung können nur Wahlberechtigte stellen.
5. Über die Wahlen ist vom Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeister und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15
Feuerwehrausschuss

1. Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund ein Feuerwehrausschuss gebildet. Der Ausschuss hat 5 Mitglieder.
2. Dem Feuerwehrausschuss gehören Kraft Amtes der Ortsbrandmeister als Vorsitzender, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart an. Als weitere Mitglieder gehören dem Ausschuss zwei Angehörige der Einsatzabteilung an.
3. Die Vertreter der Einsatzabteilung werden auf deren Vorschlag durch den Ortsbrandmeister auf die Dauer von fünf Jahren benannt.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

§ 16
Entschädigung, Haftung

1. Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflicht finden die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über Ehrenbeamte entsprechende Anwendung.
2. Für Dienstreisen gelten die Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter sowie ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.
4. Die Höhe der monatlichen Entschädigung regelt § 14 Abs. 4 ThürBKG i.V. m. § 2 ThürFwEntschVO sowie die Satzung der Gemeinde zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

§ 17
Feuerwehrverein

1. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.
2. Die Gemeinde wird den Feuerwehrverein auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

Sechster Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 18
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher und diverser (m, w, d,) Form.

§ 19
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund vom 08.05.1996 außer Kraft.

Schönbrunn, den 05.02.2021 -Siegel -
gez. Heiko Schilling
Bürgermeister Gemeinde Schleusegrund

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 04.02.2021, Eingang 04.02.2021, wurde die

Satzung der Gemeinde Schleusegrund zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund

gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 278), bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 S. 3. ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund

Auf Grundlage des § 19 Abs.1 i.V.m. § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Januar 2003 (GVBl., S 41) in der jeweils aktuellen Fassung und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl., S. 457) in der jeweils aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Schleusegrund auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.02.2021 folgende:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

1. Durch die Aufwandentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Ein ehrenamtlich tätiger Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro und einen Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit von 6,00 Euro. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Ortsbrandmeister hauptamtlich tätig ist.
2. Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
3. Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister die Aufgaben des Ortsbrandmeisters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsbrandmeister, diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet.

4. Nehmen die stellvertretenden Führer die Aufgaben der Löschgruppenführer und des Löschzugführers voll wahr, so erhalten diese gem. § 2 Abs. 7 der ThürFwEntschVO für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe.
5. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Bezeichnung		EURO
Löschzugführer	mtl.	50,00 EUR
Löschgruppenführer	mtl.	50,00 EUR
Leiter Jugendfeuerwehr	mtl.	40,00 EUR
Beauftragter Ausbildung	mtl.	25,00 EUR
Beauftragte Fahrzeug & Technik	mtl.	30,00 EUR
Gerätewart Fahrzeug & Technik	mtl.	40,00 EUR
Atemschutzgerätewart	mtl.	40,00 EUR
Alarm & Einsatzplanung	mtl.	30,00 EUR
Beauftragter für Funktechnik	mtl.	30,00 EUR
Statistische Datenerfassung	mtl.	30,00 EUR
Sicherheitsbeauftragter	mtl.	30,00 EUR
Ausbilder laufende Ausbildung	je Ausbildungs-stunde	17,00 EUR

§ 3
Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.
2. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der ersten Hälfte des Monats, ist für diesen Monat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
3. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
4. Reisekosten werden nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes berechnet.

§ 4
Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit und wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5
Förderung des Ehrenamtes

1. In Anerkennung für das Ehrenamt in der Feuerwehr Schleusegrund erhalten alle aktiven Feuerwehrangehörigen, die an mindestens 80 % der geforderten jährlichen Fortbildung nach FwDV 2, bezogen auf das vorangegangene Jahr teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung.

Bezeichnung		EURO
Einsatzkräfte	in Höhe von	3,00 EUR
Gruppenführer und Einsatzleiter	in Höhe von	5,00 EUR
Entschädigung für Brandsicherheitswachen	in Höhe von	10,00 EUR
Je angefangene Einsatzstunde (von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft)		

   Dieser Betrag wird sowohl für die Einsatzkräfte, die am Einsatz teilgenommen haben, als auch für die Einsatzkräfte, die im Gerätehaus bzw. in der Feuerwache in angeordneter Bereitschaft verblieben waren, gezahlt.
2. Feuerwehrangehörige, die trotz Alarmierung nicht zum Einsatz kommen und bei denen keine Bereitschaft angeordnet ist, erhalten keine Aufwandsentschädigung.
3. Durch die jeweiligen Einsatzleiter und /oder Gruppenführer sind hierzu Zeitnachweise zu führen, die durch die jeweiligen Einsatzkräfte zu quittieren sind.
4. Der Ortsbrandmeister oder sein Vertreter haben die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen anhand der Einsatzberichte zu prüfen und zu unterzeichnen. Diese Nachweise sind dem Ortsbrandmeister monatlich zur Bearbeitung zu überreichen.
5. Die Aufwandsentschädigung nach § 5 wird durch die Gemeinde Schleusegrund ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich im Dezember.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.12.2019 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige der Gemeinde Schleusegrund vom 22.05.1995 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Schönbrunn, den 05.02.2021 -Siegel-
gez. Heiko Schilling
Bürgermeister Gemeinde Schleusegrund

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 04.02.2021, Eingang 04.02.2021, wurde die

Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund

gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 278), bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 S. 3. ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund

(Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den aktuell gültigen Fassungen, erlässt die Gemeinde Schleusegrund auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.02.2021 folgende

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

§ 1
Grundsatz

1. Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Schleusegrund, dem Amt für Brandschutz und Katastrophenschutz zu beantragen.
2. Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren gemäß § 1 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 ThürBKG und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Satzung unentgeltlich.
3. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2
Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht,

1. für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 ThürBKG.
   a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
   b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist
   c) von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThürBKG dienten, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können
   d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt
   e) von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert
   f) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
2. für Maßnahmen nach § 48 Abs. 6 ThürBKG, soweit diese nicht im überwiegenden Interesse der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund liegen.

(2) Gebührenpflicht besteht

1. für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 Thür.BKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht (freiwillige Leistungen).
   Dies sind insbesondere
   a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, das Auspumpen von Kellern und Räumen.
   b) das Einfangen von Tieren
   c) die zeitweilige Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten
   d) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
   e) die Durchführung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Betriebe oder sonstige Einrichtungen
2. Für Leistungen der Feuerwehr im Rahmen einer Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG
3. Für die nach § 21 ThürBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau

(3) Kostenersatz oder Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Schleusegrund zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig wurden.

§ 3
Schuldner

1. Kostenschuldner sind die in § 48 Abs.1-6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
2. Gebührenschuldner ist,
   a. wer als Benutzer in den Fällen des § 21 Abs. 2 Nr. 1 die Hilfe oder Dienstleistung (freiwillige Leistung) der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
   b. wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
   c. die nach § 22 Abs. 2 ThürBKG zur Einrichtung einer Brandsicherheitswache verpflichteten Veranstalter
3. Mehrere Kosten- und/ oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten gemäß der Anlage zu dieser Satzung bemessen. Die Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund“ ist Bestandteil dieser Satzung. Für Leistungen, die in der beigefügten Anlage nicht aufgeführt sind, erfolgt die Bemessung nach vergleichbaren Leistungen.

§ 5
Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

1. Der Anspruch entsteht
   a. für den Kostenersatz nach § 2 Abs.1 mit Abschluss des Einsatzes oder der Maßnahme.
   b. für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, b, d, e, f, g sowie sonstige Maßnahmen mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung
   c. für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit Abschluss der Brandsicherheitswache
   d. für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung
2. Die Gemeinde Schleusegrund ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr zu verlangen.
3. Der Kostenersatz und die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund vom 08.05.1996 außer Kraft.

Schleusegrund, den 05.02.2021 -Siegel-
gez. Heiko Schilling
Bürgermeister Gemeinde Schleusegrund

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich zusammen aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2).

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung aus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ausschlaggebend.
Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die Kosten für volle Stunden erhoben.

a. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
   Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt
   - für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Schleusegrund nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss, als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
   - pro Einsatzstunde werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden berechnet:
     35,00 €
     Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 2 Stunden, so sind die Kosten für eine an den eingesetzten Feuerwehrangehörigen, verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten, dies entspricht je Einsatzkraft
     5,00 €

b. Sicherheitswachen
   - für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden berechnet:
     17,50 €

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten und Arbeitsstundenkosten. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.
Gesonderte Streckenkosten werden nicht erhoben.

a. Ausrückekosten
Mit den Ausrückekosten ist der Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung abzugelten. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die vollen Ausrückekosten erhoben.
Die Ausrückekosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für die unter Punkt 2.1. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.1. Kostensätze

Ausrückekosten werden für folgende Feuerwehrfahrzeuge berechnet:

Fahrzeugbezeichnung	Einheit	EURO
Einsatzleitwagen (ELW)	je Stunde	55,00 EUR
Löschfahrzeuge (LF) jeglicher Art		
Kleinlöschfahrzeuge (TSF-W)	je Stunde	75,00 EUR
Löschfahrzeuge (HLF 20, LF 20, LF 16, LF 8/6)	je Stunde	105,00 EUR
Tanklöschfahrzeuge jeglicher Art	je Stunde	nach ext. Rechnungslegung
Hubrettungsfahrzeuge jeglicher Art	je Stunde	nach ext. Rechnungslegung
Rüstwagen jeglicher Art		
Rüstwagen nach neuer Norm	je Stunde	150,00 EUR
Gerätewagen jeglicher Art	je Stunde	250,00 EUR
Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr		
Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	je Stunde	30,00 EUR
Mehrzweckfahrzeug (MZF) - auch der gemeindeeigene Bus (VW Transporter)	je Stunde	25,00 EUR
Bauhoffahrzeuge (Pritsche / Muli usw.)	je Stunde	30,00 EUR
Räumgerät (Bagger / Radlader usw.)	je Betriebsstunde	35,00 EUR
Feuerwehranhänger (FwA)		
TSA	je Stunde	25,00 EUR
FwA für		
Schaummittel	je Stunde	25,00 EUR
Pulver	je Stunde	25,00 EUR
Schlauch	je Stunde	25,00 EUR
Schlauchboot	je Stunde	35,00 EUR
Pritsche	je Stunde	15,00 EUR
Ölschaden	je Stunde	35,00 EUR

2.2. Pauschalisierte Leistungen

Bezeichnung	EURO
Fehlalarmierungen Brandmeldeanlage	500,00 EUR
Zurücksetzen der Brandmeldeanlage (gesonderte Anforderung)	150,00 EUR
Öffnen und Schließen von Türen/Fenster	150,00 EUR zzgl. Ersatzschloss (Amtshilfe)
Tragehilfe Nicht-Notfall-Patient	225,00 EUR
Entfernung von Insektennestern	75,00 EUR
Tierrettung	75,00 EUR
Zusätzlich verbrauchtes Material wird zum Selbstkostenpreis, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 v. H. berechnet.	

2.3. Bereitstellungskosten

Kosten für die Bereitstellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1. berechnet.

3. Verbrauchsmaterial

Die Selbstkosten der Gemeinde Schleusegrund für verbrauchtes und zu prüfendes Material, wie z.B. Schaummittel, Feuerlöscher (Prüfung und Befüllung), Ölbindemittel, Atemschutztechnik (Füllung, Reinigung und Prüfung), Schläuche (Prüfung und Reinigung) werden zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10% berechnet.

4. Verwaltungskosten

Für die Verwaltungskosten wird anteilig ein Zuschlag von 8% der errechneten Gesamtkosten, mindestens jedoch 15,00 EUR erhoben.

5. Gebühren für Prüfung und Instandhaltung

Die Gebühren beziehen sich auf jeweils ein Stück.

Bezeichnung	Einheit	EURO
Prüfen, Reinigen, Trocknen eines Druck- oder Saugschlauches	je Stück	aktueller Preis FTZ
Reparatur eines Druck- oder Saugschlauches	je Stück	aktueller Preis FTZ
Vulkanisieren von Schläuchen	je Stück	aktueller Preis FTZ
Reinigen, Desinfizieren, Trocknen und Prüfen einer Atemschutzmaske	je Stück	aktueller Preis FTZ
Prüfen eines Pressluftatemgerätes ohne vorherige Nutzung	je Stück	aktueller Preis FTZ
Prüfen, Reinigen, Desinfizieren und Montage von Pressluftatmern nach vorheriger Nutzung	je Stück	aktueller Preis FTZ
Füllen von Atem- / Pressluftflaschen	je Stück	aktueller Preis FTZ
Reinigen, Desinfizieren und Trocknen von nichtkontaminierten Chemikalienschutzanzügen	je Stück	nach ext. Rechnungslegung
Reinigen und Imprägnieren von Feuerwehrschutzbekleidung	je Stück	Rechnung Wäscherei
Feuerwehrschutzjacke Feuerwehrschutzhose Feuerwehr-Überjacke (HuPF) Feuerwehr-Überhose (HuPF)	je Stück	Rechnung Wäscherei
Prüfen wasserführender Armaturen	je Stück	5,00 EUR
Prüfen von tragbaren Leitern	je Stück	
Schiebeleiter	je Stück	15,00 EUR
Steck-, Klapp-, Multifunktionsleiter	je Stück	15,00 EUR
Jährliche Prüfung von Sprungpolstern	je Stück	aktueller Preis lt. Rechnung
Sicherheitshauptprüfung (SHP) von Sprungpolstern		
Prüfung Luftheber oder Kraftkissen		
Reinigung, Schmierung und Prüfung tragbarer Pumpen		
Prüfung von Feuerwehr-Haltegurten		
Prüfung von Feuerwehrleinen		
Prüfung von Feuerwehrleinen mit Stopfen nach DIN		
Prüfung hydraulisches Rettungsgerät		
Für Reparaturen über die im Punkt 3. genannten Leistungen hinaus, werden anfallende Material- und Ersatzteilkosten zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.		
Werkstattarbeiten Feuerwehrangehöriger		30,00 EUR

6. Vorübergehende Überlassung von Ausrüstungsgegenständen an andere FFW / Bauhof

- KAUTION:
  Für den vorübergehenden Überlass von Ausrüstungsgegenständen ist eine Kaution in Höhe von 200,00 EUR je Gerät zu hinterlegen.
- HAFTUNG
  Für Schäden an Geräten, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen worden sind, haftet der Benutzer. (Reparatur oder Ersatzbeschaffung)
- MITGLIEDER der FFW Schleusegrund
  Für Mitglieder der Feuerwehr Schleusegrund sind die Ausrüstungsgegenstände gegen die Entrichtung von 25 v.H. der im folgenden benannten Gebühren nutzbar, wenn VORAB ein Antrag und die Genehmigung durch den Ortsbrandmeister vorliegt.

Bezeichnung	Einheit	EURO
Sachkosten je Stunde		
Tragkraftspritze TS 8	je Stunde	15,00 EUR
Stromaggregat 5/11/14 KVA	je Stunde	15,00 EUR
Spreiz- und Schneidgerät (hydr.)	je Stunde	15,00 EUR
Hebekissen und Zubehör	je Stunde	15,00 EUR
Trennschleifer	je Stunde	10,00 EUR
Pressluftatmer	je Stunde	15,00 EUR
Wasserstrahlpumpe	je Stunde	5,00 EUR
Elektrotauchpumpe	je Stunde	10,00 EUR
Schornsteinfegersatz	je Stunde	15,00 EUR
Leuchtsatz **je Stk. und**	je Stunde	25,00 EUR
Nassauger	je Stunde	15,00 EUR

Sollte der Einsatz vorhersehbar länger dauern, so kann ein angemessener Tagessatz in Rechnung gestellt werden.

Bezeichnung	Einheit	EURO
Sachkosten je Tag		10,00 EUR
Standrohr mit Schlüssel		5,00 EUR
Verteiler		5,00 EUR
Strahlrohr B/C		5,00 EUR
Sonstige wasserführende Armaturen (pro Stück)		10,00 EUR
Druckschlauch A, B oder C		10,00 EUR
Saugschlauch 1,6 m bzw. 2,5 m		5,00 EUR
Feuerlöscher		5,00 EUR
Kübelspritze		15,00 EUR
Steckleiter 4-teilig		5,00 EUR
Klappleiter		20,00 EUR
Schiebeleiter		10,00 EUR

GENERELL gilt jedoch - dass sämtliche Geräte im Einsatzfall unverzüglich wieder zur Verfügung stehen müssen!

7. Gebühren für Ausbildungseinheiten

Für Ausbilder der Feuerwehr bei Ausbildungsmaßnahmen in Betrieben, Institutionen u.s.w. (feuerwehrexterne Ausbildung) wird eine Ausbildungsgebühr erhoben. Pro Unterrichtsstunde werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden berechnet:

30,00 €

Vorbereitungszeiten werden nicht berechnet.

Informationen aus dem Rathaus

Abgabe der Anträge auf Bezuschussung der Vereine

Hiermit möchten wir alle Vereine an die Abgabe der „Anträge auf Gewährung einer Bezuschussung im Rahmen der Förderrichtlinie für Vereine“ erinnern.
Diese sind bis zum **31.03.2021** in der Gemeindeverwaltung einzureichen.
Das Antragsformular können Sie auf der Homepage www.schleusegrund.de unter der Rubrik Formulare/Vereine herunterladen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Heiko Schilling
Bürgermeister

Mitteilungen

Wir laden ein zur Blutspende

im Monat März 2021

Das Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH führt am

Dienstag, den 23. März 2021
von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in der Staatlichen Regelschule in Schönbrunn

die nächste Blutspendeaktion durch.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

Liebe Gemeinde,

diese folgenden Gottesdienste finden unter Vorbehalt und unter Einhaltung der gültigen Hygienemaßnahmen in unseren Kirchgemeinden statt:

14.03. (Lätare)	13.30 Uhr	Gießübel
21.03. (Judika)	09.00 Uhr	Biberschlag
	10.00 Uhr	Schönbrunn
02.04. (Karfreitag)	10.00 Uhr	Schönbrunn
	13.30 Uhr	Gießübel
	17.00 Uhr	Biberschlag
04.04. (Ostersonntag)	07.00 Uhr	Gießübel
	09.00 Uhr	Biberschlag
	10.00 Uhr	Schönbrunn

i.A. Edeltraut Seidler
Vakanzvertretung/ Gemeindepädagogin

Evang.-Luth Pfarramt Schönbrunn
Neustädter Straße 33 - 98667 Schönbrunn
pfarramt-schoenbrunn@t-online.de
Tel. 036874/72255 | Fax 036874/38121

Kindertagesstätte

Kita „Sonnenblume“

Zwischen Kronen, Augenklappen, Superhelden und Mundschutz

Am 15.02.2021 haben wir in unserer Kita „Sonnenblume“ einen Rosenmontag gefeiert, wie es ihn zuvor in unserem Haus noch nie gegeben hat - denn wir waren einfach nicht komplett!
Ein großer Anteil an Kindern durfte zu dieser Zeit die Einrichtung noch nicht besuchen und so blieben einige Stühle bei der Stuhlpolonaise leider leer. Doch wir bleiben optimistisch und schauen nach vorne.
Deshalb hatten wir uns dazu entschlossen, bunt und schrill mit unseren Kindern den Fasching in dieser trüben Zeit zu feiern und ein kleines Stück „Normalität“ zu schaffen.

Die Feiern fanden in jeder Gruppe intern statt. Es wurde zur Musik getanzt, Spiele gespielt, es gab Polonaisen, Konfetti und Kamelle wurden geschmissen.
Die „Großen“ ließen ihre Arme und Beine mit Glitzertattoos verzieren.

Leider können wir auch weiterhin nicht alle Kinder in unserer Kita begrüßen. Wir hoffen jedoch, dass dies bald möglich sein wird und wir mit allen zusammen wieder kunterbunte Feste feiern können.

Euer Team der Kita „Sonnenblume“

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 26.03.2021

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 10.04.2021

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund

Herausgeber: Gemeinde Schleusegrund
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für Text:
Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für Anzeigen:
David Galandt, erreichbar unter der Anschrift des Verlages;
Erscheinung: monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag beziehen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.